



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 79/2023
vom 17. Mai 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7818
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 « über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit », gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 10. Juni 2022, dessen Ausfertigung am 20. Juni 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, in Verbindung mit den Artikeln 1017 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Kosten für den Beistand eines Rechtsanwalts im Rahmen eines von der Enteignungsbehörde eingeleiteten Revisionsverfahrens vom Bestandteil der gerechten Entschädigung, auf die der Enteignete aufgrund von Artikel 16 der Verfassung Anspruch hat, ausschließt und einen Behandlungsunterschied einführt zwischen dem Enteigneten, dessen Entschädigung direkt und endgültig vom Kantonmagistrat festgesetzt wird, und dem Enteigneten, der zum Erhalt derselben Entschädigung ein von der Enteignungsbehörde gegen ihn eingeleitetes Revisionsverfahren durchlaufen muss? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 « über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » (nachstehend: Gesetz vom 26. Juli 1962) in Verbindung mit den Artikeln 1017 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen nicht vorsehen, dass die gerechte Entschädigung, auf die der Enteignete aufgrund von Artikel 16 der Verfassung Anspruch hat, die Kosten für den Beistand eines Rechtsanwalts im Rahmen eines Revisionsverfahrens, das von der Enteignungsbehörde eingeleitet wird, umfasst, während sich aus einer ausgleichenden Auslegung der vorerwähnten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit derselben Verfassungsbestimmung ergibt, dass der Enteignete, dessen Enteignungsentschädigung endgültig vom Friedensrichter festgesetzt wird, zusätzlich die Verfahrensentuschädigung erhält, selbst wenn die Enteignungsentschädigung vom Richter auf einen niedrigeren Betrag als den vom Enteigneten beantragten Betrag festgelegt wird.

B.2.1. Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bestimmt:

« Die vom Richter zuerkannten vorläufigen Entschädigungen werden endgültig, wenn innerhalb zweier Monate nach Versand der in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen keine der Parteien deren Revision beim Gericht Erster Instanz beantragt hat.

Die Revisionsklage kann ebenfalls auf die Regelwidrigkeit der Enteignung gegründet sein. Sie wird vom Gericht nach den Regeln des Zivilprozessgesetzbuches untersucht ».

B.2.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Vorabentscheidungsfrage sich auf Artikel 16 Absatz 2 zweiter Satz des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht.

Im Rahmen der aktuell geprüften Vorabentscheidungsfrage bildet diese Bestimmung ein kohärentes Ganzes mit den Artikel 1017 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches, da sie die Anwendung der Regeln des Zivilprozessgesetzbuches vorsieht, das durch das Gerichtsgesetzbuch ersetzt wurde.

B.2.3. Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches sieht vor:

« Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Verfahrenskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen ».

B.2.4. Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Verfahrensentuschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentuschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien, der gegebenenfalls nach Befragung durch den Richter gestellt wird, darf dieser durch einen mit besonderen Gründen versehenen Beschluss die Verfahrensentuschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

[...] ».

In Bezug auf die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage

B.3. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied zwischen dem Enteigneten, dessen vorläufige Enteignungsentuschädigung, die vom Friedensrichter festgesetzt wurde, endgültig geworden ist, und dem Enteigneten, der sich gegen eine von der Enteignungsbehörde eingeleitete

Revisionsklage verteidigen muss und dessen Enteignungsentschädigung daher nach Abschluss des Revisionsverfahrens festgesetzt wird, befragt. In der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans wird nur Ersterer für die Anwendung der Artikel 1017 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches automatisch als obsiegende Partei angesehen.

Aus der Vorabentscheidungsfrage und der Vorlageentscheidung geht ebenfalls hervor, dass sich der fragliche Behandlungsunterschied auf die Anwendung von Artikel 16 der Verfassung bezieht. Der Gerichtshof berücksichtigt somit im Rahmen seiner Kontrolle diese Bestimmung als Referenznorm.

B.4. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die fragliche Rechtssache die Situation betrifft, in der einerseits die Revisionsklage von der Enteignungsbehörde eingeleitet wurde, um zu erwirken, dass eine Enteignungsentschädigung in geringerer Höhe als die vom Friedensrichter festgesetzte Höhe festgesetzt wird, und um dementsprechend zu erwirken, dass ein Teil der vorläufigen Entschädigung erstattet wird, und in der andererseits das zuständige Rechtsprechungsorgan diesem Antrag teilweise stattgegeben hat.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.5.1. Das Gesetz vom 26. Juli 1962 regelt das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung. Was die Enteignungsentschädigung betrifft, läuft dieses Verfahren in verschiedenen Phasen ab.

In einer ersten Phase legt der Friedensrichter durch eine ungefähre Schätzung die Höhe des Entschädigungsvorschusses fest, den der Enteigner pauschal den beklagten und den als Beitretende zugelassenen Parteien zahlen muss (Artikel 8). In einer zweiten Phase bestimmt der Friedensrichter nach Anhörung der anwesenden Parteien und des durch ihn bestellten Sachverständigen vorläufig die Höhe der für die Enteignung geschuldeten Entschädigung (Artikel 14). Die vom Richter zuerkannten vorläufigen Entschädigungen werden endgültig, wenn keine der Parteien deren Revision beim Gericht erster Instanz beantragt hat (Artikel 16). Die Revisionsklage wird vom Gericht « nach den Regeln des Zivilprozessgesetzbuches » untersucht (Artikel 16 Absatz 2), was beinhaltet, dass gegen das Urteil des Gerichts die Rechtsmittel - Berufung und Kassationsbeschwerde - eingereicht werden können, die im

Gerichtsgesetzbuch vorgesehen sind. Das Revisionsverfahren ist als ein getrenntes Verfahren anzusehen (Kass., 3. Februar 2000, C.97.0305.N, ECLI:BE:CASS:2000:ARR.20000203.4).

B.5.2. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Phase bezüglich des Revisionsverfahrens.

B.6.1. Die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan macht geltend, dass es die Artikel 13 und 16 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfordern, dass die Kosten des von der Enteignungsbehörde eingeleiteten Revisionsverfahrens unabhängig vom Ausgang des Prozesses dieser auferlegt werden, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Kassationshof.

B.6.2. Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention werden in der Vorabentscheidungsfrage nicht erwähnt.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan hat diese auf Bitte der Berufungsbeklagten gestellt. Aus der Vorlageentscheidung ist ersichtlich, dass sich der Antrag der Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan auf die Verfahrensschädigungen für die Revisionsverfahren vor dem Gericht Erster Instanz Namur und vor dem Appellationshof Lüttich beschränkt. Hingegen geht weder aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage noch aus der Begründung der Vorlageentscheidung hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmungen befragt, insofern sie vorsehen, dass die Berufung, die Kassationsbeschwerde und die Verweisung nach Kassation für die Berechnung des Betrags der Verfahrensschädigung ein und dasselbe Verfahren darstellen.

Da die Parteien vor dem Gerichtshof die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage nicht ändern, ändern lassen oder erweitern dürfen, hat der Gerichtshof die durch die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgebrachten Argumente nicht zu prüfen.

Zur Hauptsache

B.7.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.8.1. Die Enteignung bietet der öffentlichen Hand die Möglichkeit, zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere über Immobilien zu verfügen, die nicht auf die üblichen Übereignungsweisen erworben werden können. Zur Gewährleistung der Rechte des Eigentümers bestimmt Artikel 16 der Verfassung jedoch, dass niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.

B.8.2. Um gerecht zu sein, muss die Entschädigung grundsätzlich eine integrale Wiedergutmachung des erlittenen Nachteils gewährleisten.

B.8.3. Das im Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelte Verfahren bezweckt hauptsächlich, die Eigentümer gegen ein unrechtmäßiges Auftreten der öffentlichen Hand zu schützen, dies im Rahmen des durch Artikel 16 der Verfassung gewährleisteten Grundrechts. Insbesondere bezweckt dieses Verfahren, den Enteigneten das Recht auf eine gerechte Entschädigung zu garantieren.

B.8.4. Durch die Entscheidung der öffentlichen Hand, eine Revisionsklage einzuleiten, wird der Enteignete notgedrungen zur Partei in einem Gerichtsverfahren, das im Wesentlichen dazu dient, das in Artikel 16 der Verfassung vorgesehene Grundrecht zu gewährleisten. Durch diese Entscheidung wird der Enteignete gegen seinen Willen in eine Situation versetzt, in der er über die Wahrung seiner Grundrechte wachen muss. Wegen der juristischen und technischen Beschaffenheit des Gegenstands des Revisionsverfahrens ist es dabei nicht unvernünftig, dass er der Auffassung ist, seine Rechte nur uneingeschränkt geltend machen zu können, wenn er sich durch einen Rechtsanwalt unterstützen lässt. Die Kosten und Honorare dieses Rechtsanwalts sind daher als eine Folge der Entscheidungen der öffentlichen Hand, zu einer Enteignung überzugehen und anschließend eine Revisionsklage zur Höhe der erhaltenen Entschädigung einzuleiten, anzusehen.

B.9. In der Auslegung des vorliegenden Richters haben die fraglichen Bestimmungen zur Folge, dass der Enteignete, für den eine Enteignungsentschädigung festgelegt wird, die niedriger ist als der Betrag der vorläufigen Entschädigung, die er vor dem Friedensrichter erhalten hat, nach Abschluss des Revisionsverfahrens der Enteignungsbehörde eine Verfahrensentschädigung als Beteiligung an den Kosten und Honoraren des Rechtsanwalts der Letztgenannten zahlen muss.

In dieser Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen nicht mit Artikel 16 der Verfassung vereinbar und angesichts der Tragweite der Vorabentscheidungsfrage, wie sie in B.3 bis B.5.2 festgelegt wurde, ebenfalls nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.10.1. Wie der Ministerrat anführt, können die fraglichen Bestimmungen jedoch auch auf andere Weise ausgelegt werden.

B.10.2. In seinem Entscheid Nr. 186/2011 vom 8. Dezember 2011 (ECLI:BE:GHCC:2011:ARR.186) über das Verfahren vor dem Friedensrichter hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.28.1. Da das im Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelte Verfahren insbesondere bezweckt, dem Enteigneten das Recht auf eine gerechte Entschädigung zu gewährleisten, können die fraglichen Bestimmungen, die auf dieses Verfahren angewandt werden, in dem Sinne ausgelegt werden, dass die enteignende Behörde als die unterlegene Partei anzusehen ist. Die Urteile zur Festlegung der Entschädigungsvorschüsse und der vorläufigen Enteignungsentschädigungen

bezwecken nämlich im Wesentlichen, die enteignende Behörde zur Zahlung der in Artikel 16 der Verfassung vorgesehenen gerechten Entschädigung zu zwingen. Dies geht unter anderem aus den Artikeln 9 Absatz 1 und 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 hervor, wonach die enteignende Behörde aufgrund der Urteile über den Entschädigungsvorschuss und die vorläufige Enteignungsentschädigung, ohne dass diese zugestellt werden müssen, den Betrag des Entschädigungsvorschusses und der vorläufigen Enteignungsentschädigung an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse überweisen muss ».

B.10.3. Auch wenn es sich bei dem Revisionsverfahren um ein unabhängiges Verfahren handelt, schließt es sich an das Verfahren vor dem Friedensrichter an und ist dementsprechend eine Folge der Entscheidung der öffentlichen Hand, die Enteignung vorzunehmen.

Ebenso wie das Verfahren vor dem Friedensrichter muss es gewährleisten, dass die Enteignungsbehörde dem Enteigneten gemäß Artikel 16 der Verfassung eine gerechte Entschädigung zahlt.

Die fraglichen Bestimmungen können daher dahin ausgelegt werden, dass die Enteignungsbehörde, die die Revisionsklage eingeleitet hat, selbst dann als unterlegene Partei anzusehen ist, wenn die Höhe der nach Abschluss des Revisionsverfahrens festgesetzten Enteignungsentschädigung niedriger ist als der Betrag, der zuvor festgesetzt worden war.

B.10.4. Obwohl diese Auslegung dazu führen kann, dass die Kosten und Honorare des Rechtsanwalts des Enteigneten nicht vollständig ersetzt werden - die Verfahrensentschädigung ist nämlich eine Pauschalbeteiligung an diesen Kosten und Honoraren -, ist festzustellen, wie es der Gerichtshof bereits in seinen Entscheiden Nrn. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 (ECLI:BE:GHCC:2008:ARR.182) und 186/2011 getan hat, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er sich dafür entschieden hat, die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts mit der Technik der Pauschalbeträge zu regeln, um die Gesetzgebung mit den Erfordernissen des fairen Verfahrens und des Gleichheitsgrundsatzes in Einklang zu bringen, keine Maßnahme ergriffen hat, die nicht gerechtfertigt wäre. Indem er außerdem vorgesehen hat, dass die Pauschalbeträge nach Befragung der Kammern der Rechtsanwaltschaften festgelegt werden, hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass diese Beträge im Verhältnis zu den durch die meisten Rechtsanwälte gehandhabten Honorare festgelegt werden, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die Gewährung einer pauschalen Verfahrensentschädigung an sich zu einer nicht gerechten Enteignungsentschädigung führen würde.

Aus dem in B.2.4 zitierten Artikel 1022 geht hervor, dass der Richter auf Antrag einer der Parteien die Entschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen kann, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter insbesondere « die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage » (EuGHMR, 23. Oktober 2018, *Musa Tarhan gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2018:1023JUD001205517, §§ 86-87).

B.11. In der in B.10.3 angeführten Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass der Enteignete, wenn die Enteignungsentschädigung vom Richter nach Abschluss des Revisionsverfahrens, das von der Enteignungsbehörde eingeleitet wurde, auf einen niedrigeren Betrag als den Betrag der vorläufigen Entschädigung, die er vor dem Friedensrichter erhalten hat, festgesetzt wird, als die unterlegene Partei anzusehen ist, verstoßen Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 « über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » und die Artikel 1017 Absatz 1 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung.

- Dahin ausgelegt, dass der Enteignete, wenn die Enteignungsentschädigung vom Richter nach Abschluss des Revisionsverfahrens, das von der Enteignungsbehörde eingeleitet wurde, auf einen niedrigeren Betrag als den Betrag der vorläufigen Entschädigung, die er vor dem Friedensrichter erhalten hat, festgesetzt wird, als die obsiegende Partei anzusehen ist, verstoßen Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 « über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » und die Artikel 1017 Absatz 1 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Mai 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul